

S T A T U T E N

des Fördervereins für Betreute Ferien in Sent,

**Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung und Erhaltung von
Ferienplätzen mit Betreuung**

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Betreute Ferien in Sent, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sent.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung und Erhaltung vom Ferienangebot für Menschen mit einer Behinderung, die teilweise oder vollständig Betreuung benötigen.

Das Ferienangebot kann auch von Eltern genutzt werden, die Entlastung, Beratung und Unterstützung in der Betreuung Ihrer Kinder in Anspruch nehmen möchten.

1.3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitglieder

2.1 Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Es besteht die Möglichkeit einer Aktiv oder Gönnermitgliedschaft.

2.2 Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des in 1.2 umschriebenen Vereinszwecks beteiligt.

2.3 Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen.

2.4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch das Mitglied selbst bestimmt, betragen aber mindestens 30.- Franken.

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Art. 4 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich und ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 5 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen. Der Beschluss wird mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe dieses Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 7 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Entgegennahme des gemeinsamen Jahresberichts des Fördervereins und der Betriebsleitung Betreute Ferien in Sent.
- Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins sowie des Berichts der Kontrollstelle zur Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
- Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kontrollstelle
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Die Mitgliederversammlung kann via Vorstand Einsicht in die Buchführung des Betriebes Betreute-Ferien in Sent verlangen.

Art. 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im April zur Entgegennahme des Jahresberichts, der Beschlussfassung über Jahresrechnung, Budget und Entlastung

des Vorstandes sowie zur Vornahme von Wahlen in die Vereinsorgane statt.

Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Art. 9 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse der Mitglieder zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

Art. 10 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses werden aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 11 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 868 ZGB).

Art. 12 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung.

Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

DER VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Jemand aus der Betriebsführung Betreute Ferien in Sent ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Kontrollstelle sein.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Allfällige Spesen können zu Lasten der Vereinsrechnung vergütet werden.

Art. 17 Konstituierung

Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Vereinspräsidenten zu bestimmen ist.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich, und hat im Bezug auf die Betriebsführung Betreute Ferien in Sent beratende Funktion.

Der Vorstand verfügt über die durch Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Für nicht budgetierte Investitionen ist der Vorstand ermächtigt unter Einhaltung der Budgetneutralität (Investition wird durch ausserordentliche Einnahmen gedeckt) den Betrieb Betreute-Ferien in Sent zu unterstützen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 19 Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Vereinspräsident und sein Stellvertreter.

Art. 20 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 21 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, geleitet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern raschmöglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 23 Beschlüsse und Wahlen

Der Vorstand beschliesst für alle Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 24 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch den Kassier. Er führt zusammen mit dem Vereinspräsidenten in Rechnungsführungsdingen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung des Betriebs Betreute Ferien und der Rechnungsführung des Vereins und deren Belege jederzeit zu.

DIE KONTROLLSTELLE

Art. 25 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern oder vereinsunabhängigen Personen.

Vorstandsmitglieder können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.

Art. 26 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

I. FINANZIELLES

Art. 27 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins äufnet sich aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, aus ausserordentlichen Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Beiträgen von Stiftungen zur Unterstützung von Betreute Ferien in Sent und aus Gönnerbeiträgen, die Dritte dem Verein zuwenden.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 30 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei die Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die im Bereich der Behindertenfürsorge tätig sind.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Angenommen durch die konstituierende Mitgliederversammlung:

In Kraft ab

28. Januar 2005

F. Felix-Toumanidze